

Weistum mehrere Lehnrechtssätze festgestellt und dem Herzog zur Auflage gemacht, die Anerkennung dieser reichsrechtlichen Vorschriften in seinem Lande sicherzustellen¹²⁴), wobei diese Rechtssätze auch ihrem Inhalt nach nicht auf lehnrechtliche Beziehungen zwischen Herzog und König, sondern auf das Verhältnis zwischen Herzog und Untervasallen zugeschnitten waren. Andererseits sind daneben auch Lehnrechtsakte bezeugt, bei denen ausdrücklich vermerkt ist, daß sie *iure Brabantino* erfolgten¹²⁵). Da kein Grund vorliegt, an der Beachtung des königlichen Weistums in Brabant zu zweifeln¹²⁶), bleibt nur die Möglichkeit, daß im territorialen Brabanter Lehnrecht des 13. Jahrhunderts die „iura imperii“ wie auch das „ius Brabantinum“ gleichermaßen ihren Platz hatten. Betrachtet man die in einer Art Katalog zusammengestellten „iura imperii“ des königlichen Weistums näher, so fällt auf, daß sich die Vorschriften fast ausschließlich auf das lehnrechtliche Prozeßverfahren beim herzoglichen Vasallengericht beziehen, während Bestimmungen über Rechte und Pflichten der herzoglichen Vasallen und vor allem über die Erbfolge fehlen¹²⁷). Der Gedanke liegt daher nahe, daß der personenrechtliche Status der Vasallen und dabei vor allem die Frage des Erbrechts nach wie vor ausschließlich nach Brabanter Recht beurteilt wurden.

Auch in anderen weltlichen Territorien sind für das 12. und 13. Jahrhundert Zeugnisse überliefert, die erkennen lassen, daß der lehnrechtliche Personalstatus des Vasallen nach dem regionalen Recht beurteilt wurde¹²⁸). Selbst im Verhältnis zwischen dem König und seinen weltlichen Kronvasallen unterlagen Lehnrechte und -pflichten, soweit sie den personalen Status der Vasallen betrafen, nicht mehr einer einheitlichen reichsrechtlichen Regelung: in zahlreichen Verträgen und Privilegien wurden die Rechte und Pflichten der Vasallen, sowie die Frage des Erb-

¹²⁴) MGH Const. 2, Nr. 279, S. 393: ... *quod iura imperii firmiter observaret et in terra sua faceret observari* ...

¹²⁵) Vgl. F. Ch. Butkens, *Trophées tant sacrés que profanes du duché de Brabant* 1 (1724), [Preuves], S. 69 (1222) sowie das bei Mitteis, *Lehnrecht* S. 233, Anm. 102 angeführte Beispiel.

¹²⁶) Vgl. Mina Martens, *L'administration du domaine ducal en Brabant au moyen âge* [1250—1406] (1954) S. 25, 28.

¹²⁷) Außer Fragen des Prozeßrechts enthält das Weistum noch eine Bestimmung über die rechtliche Behandlung der unfreien *servi* und *censuales* sowie die Bestätigung eines bereits früher ergangenen Hofgerichtsspruches über die Vormundschaftsrechte des Herzogs an den Lehen Minderjähriger (MGH Const. 2, Nr. 64, S. 77).

¹²⁸) Vgl. schon Mitteis, *Lehnrecht* S. 231 ff. mit den angeführten Belegen, der zwischen „Sachstatut“ und „Personalstatut“ der Vasallen unterschied.